



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. September 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0337(NLE)**

**13532/23
ADD 5**

**ACP 87
WTO 143
COAFR 323
RELEX 1100**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. September 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 559 final - ANNEX 5
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 559 final - ANNEX 5.

Anl.: COM(2023) 559 final - ANNEX 5



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2023
COM(2023) 559 final

ANNEX 5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Republik Kenia, Mitglied der
Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits**

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 1

Hintergrund und Ziele

1. Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 21 und die Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen (VN) über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro vom 3. bis 14. Juni 1992 angenommen wurde, den Johannesburg-Aktionsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung von 2002, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, die auf der 97. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 10. Juni 2008 in Genf angenommen wurde (im Folgenden „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung“), das Abschlussdokument der VN-Konferenz 2012 über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, die durch die am 27. Juli 2012 verabschiedete Resolution 66/288 der VN-Generalversammlung gebilligt wurde, die am 25. September 2015 verabschiedete Resolution 70/1 der VN-Generalversammlung, die das Abschlussdokument mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ sowie die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung beinhaltet (im Folgenden „Agenda 2030“), und die Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 108. Tagung am 21. Juni 2019 in Genf verabschiedet wurde.

2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass nachhaltige Entwicklung wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz umfasst, wobei alle drei sich gegenseitig bedingen und einander verstärken, und sie bekräftigen ihre Verpflichtung, die Entwicklung von internationalem Handel und Investitionen in einer Weise zu fördern, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

3. Die Vertragsparteien erkennen die dringende Notwendigkeit an, dem Klimawandel, wie im Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C dargelegt, als Beitrag zu den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielen nachhaltiger Entwicklung zu begegnen.

4. In Anbetracht der obigen Ausführungen besteht das Ziel dieses Anhangs darin, die Einbeziehung nachhaltiger Entwicklung, insbesondere ihrer ökologischen und sozialen Dimensionen¹, in die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu stärken, unter anderem durch die Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit.

ARTIKEL 2

Regelungsrecht und Schutzniveau

1. Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, ihre Politik und ihre Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu bestimmen, das von ihr als angemessen erachtete interne Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit festzulegen und ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien zu erlassen oder zu ändern. Diese Schutzniveaus, Rechtsvorschriften und Strategien müssen mit der Verpflichtung jeder Vertragspartei zu den in diesem Anhang genannten international anerkannten Standards und Übereinkommen in Einklang stehen.

2. Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt- und Arbeitsschutz gewährleisten und fördern, und sie ist ferner bestrebt, diese Schutzniveaus, Rechtsvorschriften und politischen Strategien weiter zu verbessern.

¹ Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Begriff „Arbeit“ die strategischen Ziele der IAO im Rahmen der Agenda für menschenwürdige Arbeit, die in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung niedergelegt ist.

3. Eine Vertragspartei darf das nach ihrem Umwelt- oder Arbeitsrecht gewährte Schutzniveau nicht mit der Absicht schwächen oder senken, Handel oder Investitionen zu fördern.
4. Eine Vertragspartei darf nicht mit der Absicht, Handel oder Investitionen zu fördern, auf die Anwendung ihres Umwelt- oder Arbeitsrechts verzichten oder anderweitig davon abweichen und auch nicht anbieten, darauf zu verzichten oder davon abzuweichen.
5. Keine Vertragspartei unterläuft durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit ihr Umwelt- und Arbeitsrecht mit der Absicht, Handel oder Investitionen zu fördern.
6. Die Vertragsparteien erkennen die entwicklungspolitischen Maßnahmen und Prioritäten der jeweils anderen Vertragspartei in Bezug auf ihre Handels- und Investitionsziele in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der differenzierten Sonderbehandlung nach dem WTO-Übereinkommen und im Einklang mit den Verpflichtungen jeder Vertragspartei zu den in diesem Anhang genannten international anerkannten Standards und Übereinkommen an.

ARTIKEL 3

Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise voranzubringen, die der menschenwürdigen Arbeit für alle gemäß der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung förderlich ist.

2. In Übereinstimmung mit der Verfassung der IAO, die als Teil XIII des am 28. Juni 1919 unterzeichneten Vertrags von Versailles angenommen wurde, und der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung am 18. Juni 1998 in Genf angenommen wurde (im Folgenden „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“) und in der auf ihrer 110. Tagung im Jahr 2022 geänderten Fassung, achtet, fördert und verwirklicht jede Vertragspartei die Grundsätze betreffend die Grundrechte bei der Arbeit, die Gegenstand der grundlegenden IAO-Übereinkommen sind, nämlich:

- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit¹,
- c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit,
- d) Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und
- e) sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

3. Jede Vertragspartei bemüht sich unablässig und nachhaltig um die Ratifizierung der grundlegenden IAO-Übereinkommen, sofern sie diese noch nicht ratifiziert hat.

4. Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Informationen über den Sachstand und die Fortschritte hinsichtlich der Ratifizierung der IAO-Übereinkommen oder -Prokollé aus, die von der IAO als aktuell eingestuft wurden.

¹ In diesem Zusammenhang betonen die Vertragsparteien die Bedeutung der Ratifizierung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihrer 103. Tagung am 11. Juni 2014 in Genf angenommen wurde.

5. Jede Vertragspartei setzt die jeweiligen von dem OAG- Partnerstaat und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam um.
6. Unter Hinweis auf die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung stellen die Vertragsparteien fest, dass eine Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder auf andere Weise genutzt werden darf und dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Handelsziele eingesetzt werden sollten.
7. Jede Vertragspartei fördert durch ihre Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die Umsetzung der Agenda der IAO für menschenwürdige Arbeit, wie sie in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung dargelegt ist, insbesondere im Hinblick auf
- a) menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle, unter anderem im Hinblick auf Lohn und Verdienst, Arbeitszeiten, Stärkung der sozialen Sicherheit sowie sonstige Bedingungen des Arbeits- und Sozialschutzes,
 - b) den sozialen Dialog über Arbeitsfragen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und ihren jeweiligen Organisationen sowie mit den zuständigen staatlichen Stellen.
8. Entsprechend ihrer Verpflichtungen im Rahmen der IAO
- a) führt jede Vertragspartei Maßnahmen und politische Strategien im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich Entschädigungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, ein und setzt diese um, und
 - b) erhält ein wirksames Arbeitsaufsichtssystem aufrecht.

9. Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen Foren, unter anderem der IAO, zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten der Beschäftigungspolitik und deren Maßnahmen zu stärken. Diese Kooperation kann unter anderem Folgendes umfassen:

- a) die Umsetzung grundlegender, vorrangiger und sonstiger aktueller IAO-Übereinkommen,
- b) menschenwürdige Arbeit einschließlich der Verknüpfungen zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung, Arbeitsmarktanpassung, Kernarbeitsnormen, menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten, Sozialschutz und sozialer Inklusion, sozialem Dialog und der Gleichstellung der Geschlechter,
- c) die Auswirkungen des Arbeitsrechts und der Arbeitsnormen auf Handel und Investitionen sowie die Auswirkungen des Handels- und Investitionsrechts auf die Arbeit.

10. Bei der Ermittlung der für eine Zusammenarbeit in Betracht kommenden Bereiche und bei der Durchführung von Kooperationsmaßnahmen berücksichtigen die Vertragsparteien, soweit angemessen, die Stellungnahmen, die von Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und von Organisationen der Zivilgesellschaft übermittelt werden.

ARTIKEL 4

Handel und Geschlechtergleichstellung

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine inklusive Handelspolitik dazu beiträgt, die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit dem Ziel Nr. 5 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 und den Zielen der auf der WTO-Ministerkonferenz im Dezember 2017 in Buenos Aires angenommenen Joint Declaration on Trade and Women's Economic Empowerment (Gemeinsame Erklärung zum Thema Handel und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau) voranzubringen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Frauen durch ihre Teilnahme an wirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich des internationalen Handels einen bedeutenden Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen dieses Abkommen in einer Weise durchzuführen, die die Gleichstellung der Geschlechter fördert und stärkt.
2. Im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen sind die Vertragsparteien bestrebt, ihre Handelsbeziehungen und ihre Zusammenarbeit in einer Weise zu intensivieren, dass Frauen und Männer nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von den Bestimmungen dieses Abkommens, einschließlich in Bezug auf Arbeits- und Beschäftigungsfragen, profitieren können.
3. Jede Vertragspartei erfüllt ihre Verpflichtungen aus den internationalen Abkommen, deren Vertragspartei sie ist und die sich mit Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten befassen – unter anderem dem am 18. Dezember 1979 von der VN-Generalversammlung angenommenen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen –, und beachtet insbesondere die darin enthaltenen Bestimmungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen im wirtschaftlichen Leben und im Bereich der Beschäftigung. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien ihre jeweiligen Verpflichtungen nach Artikel 3 dieses Anhangs, auch in Bezug auf die wirksame Umsetzung der IAO-Übereinkommen zur Gleichstellung der Geschlechter und der Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

4. Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Männern und Frauen gewährleisten und fördern. Jede Vertragspartei ist bestrebt, diese Rechtsvorschriften und Strategien zu verbessern, unbeschadet des Rechts jeder Vertragspartei, ihren eigenen Geltungsbereich und ihr eigenes Schutzniveau für die Chancengleichheit von Männern und Frauen festzulegen. Diese Rechtsvorschriften und Strategien müssen mit den Verpflichtungen jeder Vertragspartei zu den in diesem Artikel genannten international anerkannten Standards und Übereinkommen in Einklang stehen.

5. Die Vertragsparteien bekräftigen in Bezug auf ihre jeweiligen Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter oder der Chancengleichheit von Frauen und Männern ihre Verpflichtungen nach Artikel 2 dieses Anhangs.

6. Die Vertragsparteien arbeiten bilateral oder gegebenenfalls in anderen einschlägigen Foren zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten der Gleichstellungspolitik und deren Maßnahmen zu stärken, was auch Tätigkeiten mit dem Ziel umfasst, die Kapazitäten und die Bedingungen für Frauen (einschließlich Arbeitnehmerinnen, Geschäftsfrauen und Unternehmerinnen) zu verbessern, Zugang zu den durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten zu erhalten und diese zu nutzen. Diese Kooperation kann unter anderem den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren hinsichtlich der Erfassung von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten und einer geschlechtsspezifischen Analyse der Handelspolitik umfassen.

7. Die Vertragsparteien kommen überein, dass es wichtig ist, die Auswirkungen der Durchführung dieses Abkommens auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit für Frauen im Bereich Handel zu überwachen und zu bewerten.

ARTIKEL 5

Multilaterale Umweltpolitik und -übereinkommen

1. Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig eine internationale Umweltpolitik, insbesondere die Rolle der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UN Environment Assembly – UNEA) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UN Environment Programme – UNEP), sowie multilaterale Umweltübereinkünfte als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltherausforderungen sind und betonen, dass Strategien, Vorschriften und Maßnahmen in den Bereichen Handel und Umwelt stärker auf eine wechselseitige Unterstützung ausgerichtet werden müssen.
2. Im Zusammenhang mit Absatz 1 setzt jede Vertragspartei die von ihr ratifizierten multilateralen Umweltübereinkünfte, Protokolle und Änderungen wirksam um.
3. Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Informationen über den jeweiligen Stand hinsichtlich der Ratifizierung multilateraler Umweltübereinkünfte einschließlich der zugehörigen Protokolle und geänderten Fassungen aus.
4. Die Vertragsparteien bekräftigen erneut das Recht jeder Vertragspartei, Maßnahmen zur Förderung der Ziele multilateraler Umweltübereinkünfte, denen sie beigetreten ist, einzuführen und aufrechtzuerhalten. Die Vertragsparteien erinnern daran, dass Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser multilateralen Umweltübereinkünfte eingeführt oder durchgesetzt werden, nach Teil VIII dieses Abkommens gerechtfertigt sein können.
5. Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen Foren, unter anderem dem hochrangigen politischen Forum der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem UNEP, der UNEA, im Rahmen multilateraler Umweltübereinkünfte und in der WTO zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten umweltpolitischer Strategien und Maßnahmen zu stärken. Diese Kooperation kann unter anderem Folgendes umfassen:

- a) auf wechselseitige Unterstützung ausgerichtete politische Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Handel und Umwelt, einschließlich
- des Austausches von Informationen über Strategien und Verfahrensweisen und der Förderung von Initiativen zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft,
 - der Förderung von Initiativen für nachhaltige Produktion und nachhaltigen Verbrauch, umweltverträgliches Wachstum und die Verringerung der Umweltverschmutzung,
 - des Austauschs von Informationen über Strategien und Verfahrensweisen und der Förderung gemeinsamer Standpunkte im Rahmen multilateraler Umweltübereinkünfte,
- b) Initiativen zur Förderung des Handels mit Umweltgütern und -dienstleistungen sowie von Investitionen in Umweltgüter und -dienstleistungen, unter anderem durch den Abbau damit zusammenhängender tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse,
- c) die Auswirkungen des Umweltrechts und der Umweltnormen auf Handel und Investitionen oder die Auswirkungen des Handels- und Investitionsrechts auf die Umwelt,
- d) sonstige handelsbezogene Aspekte der multilateralen Umweltübereinkünfte, einschließlich ihrer Protokolle, Änderungen und Umsetzung.
6. Die Vertragsparteien berücksichtigen gegebenenfalls mit Blick auf die Festlegung und Durchführung ihrer Kooperationsmaßnahmen gebührend die Standpunkte und Beiträge der einschlägigen Öffentlichkeit und der Interessenträger und können Letztere gegebenenfalls stärker in diese Maßnahmen einbinden.

ARTIKEL 6

Handel und Klimawandel

1. Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, dringend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen, und sie erkennen die Bedeutung des Handels bei der Verfolgung dieses Ziels an, das mit dem am 9. Mai 1992 in New York unterzeichneten Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change – im Folgenden „UNFCCC“), dem am 12. Dezember 2015 in Paris im Rahmen des UNFCCC unterzeichneten Übereinkommen von Paris sowie anderen multilateralen Umweltübereinkünften und multilateralen Instrumenten im Bereich des Klimawandels im Einklang steht.
2. Im Zusammenhang mit Absatz 1 setzt jede Vertragspartei das UNFCCC und das Übereinkommen von Paris wirksam um.
3. Die Verpflichtung, das Übereinkommen von Paris nach Absatz 2 wirksam umzusetzen, schließt die Verpflichtung ein, sich jeder Handlung oder Unterlassung zu enthalten, die dem Ziel und dem Zweck des Übereinkommens von Paris in erheblichem Maße zuwiderläuft.
4. Eine Vertragspartei kann geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Abkommen treffen, wenn eine Verletzung der in Absatz 3 bezeichneten Verpflichtung vorliegt. Geeignete Maßnahmen werden gemäß Artikel 136 Absatz 3 dieses Abkommens nach dem Verfahren des Artikels 96 des Cotonou-Abkommens oder den entsprechenden Bestimmungen seines Nachfolgeabkommens getroffen.

5. Im Zusammenhang mit Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
- a) Sie fördert die wechselseitige Unterstützung zwischen Handels- und Klimapolitik und deren Maßnahmen und trägt auf diese Weise zum Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft, einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft und einer klimaresilienten Entwicklung bei,
 - b) sie erleichtert die Beseitigung von Hindernissen für Handel und Investitionen bei Waren und Dienstleistungen von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, wie erneuerbare Energie oder energieeffiziente Waren und Dienstleistungen.
6. Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen Foren, wie dem UNFCCC, dem Übereinkommen von Paris, dem am 16. September 1987 in Montreal unterzeichneten Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (im Folgenden „Montrealer Protokoll“), der WTO und der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (International Maritime Organisation – im Folgenden „IMO“) zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten der Klimaschutzpolitik und deren Maßnahmen zu stärken. Diese Kooperation kann unter anderem Folgendes umfassen:
- a) einen politischen Dialog und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Umsetzung des Übereinkommens von Paris, zum Beispiel in Bezug auf Mittel zur Förderung der Klimaresilienz, erneuerbare Energien, CO₂-arme Technologien, Energieeffizienz, Ausarbeitung und Einführung von Maßnahmen zur Bepreisung von CO₂-Emissionen einschließlich Emissionshandelssystemen, nachhaltigen Verkehr, Entwicklung einer nachhaltigen und klimaresilienten Infrastruktur und Emissionsüberwachung,
 - b) Unterstützung der Entwicklung und Einführung ambitionierter und wirksamer Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen seitens der IMO zur Umsetzung durch Schiffe, die im internationalen Handel eingesetzt werden,

- c) Unterstützung eines ambitionierten Ausstiegs aus ozonabbauenden Stoffen und einer schrittweisen Verringerung von Fluorkohlenwasserstoffen (FKW) nach dem Montrealer Protokoll mittels Maßnahmen zur Kontrolle von Herstellung und Verbrauch dieser Stoffe sowie dem Handel mit ihnen, Einführung umweltfreundlicher Alternativen für diese Stoffe, Aktualisierung der Sicherheitsnormen und anderer einschlägiger Normen sowie Bekämpfung des illegalen Handels mit durch das Montrealer Protokoll regulierten Stoffen.

ARTIKEL 7

Handel und biologische Vielfalt

1. Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sind und welche Bedeutung dem Handel bei der Verfolgung dieser Ziele zukommt, die mit einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, unter anderem dem am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro unterzeichneten Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) und seinen Protokollen sowie dem am 3. März 1973 in Washington D.C. unterzeichneten Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – CITES) und den darauf beruhenden Beschlüssen im Einklang stehen.
2. Im Zusammenhang mit Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
 - a) Sie führt wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, gegebenenfalls auch in Bezug auf Drittländer, durch,

- b) sie fördert die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der im CITES aufgeführten Arten und die Aufnahme von Tier- und Pflanzenarten in die CITES-Anhänge, wenn der Erhaltungszustand dieser Art aufgrund des internationalen Handels als gefährdet gilt; ferner führt sie regelmäßige Überprüfungen durch, die zu einer Empfehlung zur Änderung der CITES-Anhänge führen können und mit denen sichergestellt werden soll, dass die Anhänge den Erfordernissen der Erhaltung von durch internationalen Handel bedrohten Arten angemessen Rechnung tragen,
- c) sie fördert als Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt den Handel mit Erzeugnissen, die aus einer nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen stammen,
- d) sie fördert die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen und des mit genetischen Ressourcen verbundenen traditionellen Wissens ergebenden Vorteile im Einklang mit dem am 29. Oktober 2010 in Nagoya unterzeichneten Protokoll von Nagoya zum CBD (im Folgenden „Nagoya-Protokoll“),
- e) sie trifft Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, wenn diese durch Handel und Investitionen unter Druck steht, insbesondere um die Ausbreitung von Zoonosen und invasiven gebietsfremden Arten zu verhindern.

3. Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen Foren, unter anderem im Rahmen des CBD und des CITES zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten der Biodiversitätspolitik und deren Maßnahmen zu stärken. Diese Kooperation kann unter anderem Folgendes umfassen:

- a) Initiativen und bewährte Verfahren bezüglich des Handels mit aus der nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen stammenden Waren und Dienstleistungen mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten,

- b) verantwortungsvollen Handel sowie Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt einschließlich der Entwicklung und Anwendung von Methoden zur Naturkapital- und Ökosystembilanzierung, der Bewertung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen sowie damit verbundener wirtschaftlicher Instrumente und Einbindung der biologischen Vielfalt in alle Bereiche des Handels und sämtliche Handelsprozesse,
- c) Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, unter anderem durch Initiativen zur Senkung der Nachfrage nach illegalen Erzeugnissen aus wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und Initiativen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit sowie durch Strafverfolgung, freiwilligen Technologietransfer, Austauschprogramme und Kapazitätsaufbau,
- d) Zugang zu genetischen Ressourcen sowie eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit dem Nagoya-Protokoll.

ARTIKEL 8

Handel und Wälder

1. Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern für die Gewährleistung der Umweltfunktionen und für die Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Chancen für heutige und künftige Generationen sind und welche Bedeutung dem Handel bei der Verfolgung dieses Ziels zukommt.
2. Im Zusammenhang mit Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
 - a) Sie führt Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels, gegebenenfalls auch in Bezug auf Drittländer, durch und fördert den Handel mit legal geernteten forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,

- b) sie fördert den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und den Handel mit und Verbrauch von Holz und Holzprodukten, die gemäß dem Recht des Erntelandes und aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gewonnen werden,
- c) sie tauscht mit der anderen Vertragspartei Informationen über handelsbezogene Initiativen im Hinblick auf nachhaltige Waldbewirtschaftung, Erhaltung der Wälder und Politikgestaltung im Forstsektor sowie Initiativen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und andere einschlägige Strategien von beiderseitigem Interesse aus und arbeitet mit ihr zusammen, um die Wirkung und wechselseitige Unterstützung ihrer jeweiligen Strategien von beiderseitigem Interesse zu maximieren.

3. In Anerkennung der Tatsache, dass die Entwaldung eine wichtige Triebkraft für die Erderwärmung und den Verlust an biologischer Vielfalt ist, tauschen die Vertragsparteien Wissen und Erfahrungen darüber aus, wie der Verbrauch von und der Handel mit Erzeugnissen aus entwaldungsfreien Lieferketten gefördert werden können, um so das Risiko zu minimieren, dass mit Entwaldung oder Waldschädigung verbundene Erzeugnisse auf ihren Märkten in Verkehr gebracht werden.

4. Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional sowie gegebenenfalls in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Verbesserung der Walderhaltung, der Minimierung sämtlicher Formen der Entwaldung und Waldschädigung, der Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und Kontrolle der Lieferketten von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, der Förderung von Initiativen zur Verbesserung des Informationsaustauschs, der Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und Stärkung der Rolle von Wäldern für die Eindämmung des Klimawandels, bei der Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt sowie in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie zu stärken.

ARTIKEL 9

Handel und nachhaltige Bewirtschaftung von biologischen Meeresschätzen und Aquakulturen

1. Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze und -ökosysteme und die Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Aquakultur sind und welche Bedeutung dem Handel bei der Verfolgung dieser Ziele zukommt.
2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (Illegal, Unreported and Unregulated Fishing – im Folgenden „IUU-Fischerei“) die nachhaltige Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischbeständen beeinträchtigt und sich negativ auf die Existenzgrundlage der vom Fischfang oder vom Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen lebenden Gemeinden auswirkt. Dies bestätigt die Notwendigkeit von Maßnahmen, mit denen die IUU-Fischerei bekämpft und beseitigt wird und die Probleme der Überfischung und der nicht nachhaltigen Nutzung der Fischereiresourcen angegangen werden.
3. Im Zusammenhang mit den Absätzen 1 und 2 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
 - a) Sie setzt langfristige Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen um und stellt eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze sicher und handelt dabei im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (United Nations Convention on the Law Of the Sea – UNCLOS) über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände, das am 4. August 1995 in New York angenommen wurde (im Folgenden „Übereinkommen über Fischbestände“), des Übereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organisation – FAO) zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, das am 24. November 1993 in Rom angenommen wurde (im Folgenden „Einhaltungsübereinkommen“) und des Übereinkommens der FAO über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, das am 22. November 2009 in Rom

angenommen wurde (Port State Measures Agreement – PSMA),

- b) sie handelt im Einklang mit den Grundsätzen des UNCLOS, des Übereinkommens über Fischbestände, des Einhaltungsübereinkommens, des mit der Entschliebung 4/95 am 31. Oktober 1995 angenommenen Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei und des PSMA und beteiligt sich gegebenenfalls an der FAO-Initiative für ein Weltregister für Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe,
- c) sie beteiligt sich aktiv an der Arbeit der regionalen Fischereiorganisationen (im Folgenden „RFO“), denen sie als Mitglied, Beobachterin oder kooperierende Nichtvertragspartei angehört, mit dem Ziel, eine verantwortungsvolle Fischereipolitik und eine nachhaltige Fischerei zu erreichen, beispielsweise durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und die Einführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Stärkung der Einhaltungsmechanismen, die Durchführung regelmäßiger Leistungsüberprüfungen und die Einführung einer wirksamen Kontrolle, Überwachung und Durchsetzung für die Bewirtschaftungsmaßnahmen der RFO sowie gegebenenfalls die Einführung und Umsetzung von Fangdokumentations- oder Zertifizierungsregelungen und Hafenstaatmaßnahmen,
- d) sie setzt wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei einschließlich Maßnahmen zum Ausschluss von Erzeugnissen der IUU-Fischerei von den Handelsströmen um und arbeitet mit der jeweils anderen Vertragspartei im Hinblick darauf zusammen, den Austausch von Informationen zu erleichtern und so die Rückverfolgbarkeit der Durchsetzung sicherzustellen,
- e) sie fördert die Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Aquakultur unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte, einschließlich in Bezug auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei,

- f) sie fördert die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der im CITES aufgeführten Arten und die Aufnahme von aquatischen Tier- und Pflanzenarten in die CITES-Anhänge, wenn der Erhaltungszustand dieser Art aufgrund des internationalen Handels als gefährdet gilt,
- g) sie hält das am 23. Juni 1979 in Bonn unterzeichnete Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (im Folgenden „Bonner Übereinkommen“) und die Instrumente dieses Übereinkommens für die nachhaltige Erhaltung der wandernden Arten, die Beifangkontrolle und die Verwaltung von Anlandedaten ein.

4. Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen Foren wie der WTO, den RFO, der FAO und im Rahmen anderer multilateraler Instrumente in diesem Bereich zusammen, um ihre Kooperation und den beiderseitigen Nutzen in Bezug auf handelsbezogene Aspekte der Fischerei- und Aquakulturpolitik und diesbezügliche Maßnahmen mit dem Ziel zu stärken, nachhaltige Fangmethoden, eine nachhaltige Aquakultur und den Handel mit Fischerei- und Meeresfrüchteezeugnissen aus nachhaltiger Fischerei und Aquakultur zu fördern. Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen und beschleunigen ihre Anstrengungen zur Verwirklichung des UN-Nachhaltigkeitsziels Nr. 14 (Leben unter Wasser), das darauf abzielt, Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, indem unter anderem alle Arten der Meeresverschmutzung, insbesondere durch an Land erfolgende Tätigkeiten, einschließlich im Meer treibende Abfälle und Nährstoffbelastung, verhütet und erheblich verringert werden und die Erhaltung der Meeresökosysteme durchgängig in den Strategien für die nachhaltige blaue Wirtschaft berücksichtigt wird.

ARTIKEL 10

Handel und Investitionen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Handel mit und Investitionen in Waren und Dienstleistungen, die einen Bezug zum Umweltschutz haben oder zur Verbesserung der sozialen Bedingungen beitragen sowie die Förderung des Einsatzes von Nachhaltigkeitskonzepten oder von anderen freiwilligen Initiativen einen sinnvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten können.
2. Zu diesem Zweck haben die Vertragsparteien nach den Artikeln 10 und 11 dieses Abkommens Zölle auf Umweltgüter mit Ursprung in der anderen Vertragspartei abgeschafft.
3. Darüber hinaus haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Verhandlungen über Dienstleistungen und Herstellungstätigkeiten im Bereich Umwelt nach Artikel 3 dieses Abkommens abzuschließen.
4. Im Zusammenhang mit Absatz 1 fördert und erleichtert jede Vertragspartei den Handel und Investitionen in Verbindung mit
 - a) Umweltgütern und -dienstleistungen,
 - b) Waren, die zu besseren sozialen Bedingungen beitragen, und
 - c) Waren, die Gegenstand transparenter, sachlicher und nicht irreführender Konzepte zur Nachhaltigkeitssicherung sind, beispielsweise Systeme für fairen und ethischen Handel und Umweltzeichen.

5. Die Förderung und Erleichterung des Handels und von Investitionen nach Absatz 4 können Folgendes umfassen:

- a) Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Informations- und Aufklärungskampagnen,
- b) die Annahme von Politikrahmen, die Anreize für den Einsatz der besten verfügbaren Technologien bieten,
- c) die Förderung der Nutzung transparenter, sachlicher und nicht irreführender Nachhaltigkeitskonzepte, insbesondere für KMU,
- d) den Abbau damit zusammenhängender nichttarifärer Handelshemmnisse und
- e) den Verweis auf einschlägige internationale Normen wie die Übereinkommen und Leitlinien der IAO oder multilaterale Umweltübereinkünfte in der jeweiligen von den einschlägigen Gremien in regelmäßigen Abständen aktualisierten Fassung.

6. Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen und multilateralen Foren zusammen, um ihre Kooperation bei den in diesem Artikel behandelten handelsbezogenen Aspekten unter anderem durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung zu stärken.

ARTIKEL 11

Handel und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und Lieferkettenmanagement

1. Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und Verfahrensweisen im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen sind, wozu auch ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement gehört, und welche Bedeutung dem Handel bei der Verfolgung dieses Ziels zukommt.
2. Im Zusammenhang mit Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
 - a) Sie fördert verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und die soziale Verantwortung der Unternehmen einschließlich eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements, indem sie für unterstützende politische Rahmenbedingungen sorgt, die für die Übernahme maßgeblicher Verfahrensweisen durch Unternehmen förderlich sind,
 - b) sie unterstützt die Befolgung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Verbreitung einschlägiger internationaler Instrumente, wie der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, der im November 1977 in Genf angenommenen Dreigliedrigen Grundsaterklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der IAO, des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen mit der Entschließung 17/4 vom 16. Juni 2011 gebilligten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

3. Die Vertragsparteien erkennen den Nutzen internationaler sektorspezifischer Leitlinien im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen bzw. des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns an und fördern die gemeinsame Arbeit im Hinblick darauf. Bezüglich der einschlägigen international anerkannten Leitlinien der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und der zugehörigen Ergänzungen setzen die Vertragsparteien zudem Maßnahmen zur Förderung der Übernahme dieser Leitlinien um. Als Mitglieder des Ausschusses für Welternährungssicherheit der FAO fördern die Vertragsparteien darüber hinaus das Bewusstsein für die Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen in Landwirtschaft und Lebensmittelsysteme und die freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit.

4. Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation bei den in diesem Artikel behandelten handelsbezogenen Aspekten unter anderem durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung zu stärken.

ARTIKEL 12

Wissenschaftliche und technische Informationen

1. Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder auf Investitionstätigkeiten auswirken können, tragen die Vertragsparteien verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie einschlägigen internationalen Standards, Leitlinien oder Empfehlungen Rechnung.

2. In Fällen, in denen die Gefahr einer schweren oder irreversiblen Schädigung der Umwelt besteht oder Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz bestehen und es keine vollständige wissenschaftliche Absicherung gibt, kann eine Vertragspartei Maßnahmen zur Vermeidung solcher Schäden im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip ergreifen.

ARTIKEL 13

Transparenz

1. Um eine entsprechende Sensibilisierung sicherzustellen und interessierten Personen und Interessenträgern angemessene Möglichkeiten zur Stellungnahme zu bieten, werden die folgenden Maßnahmen von jeder Vertragspartei auf transparente Weise entwickelt, eingeführt und umgesetzt:

- a) Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder auf Investitionstätigkeiten auswirken können, oder
- b) Handels- oder Investitionsmaßnahmen, die sich auf den Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen auswirken können.

2. Jede Vertragspartei berücksichtigt in gebührender Weise Mitteilungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Anhang. Eine Vertragspartei kann gegebenenfalls die nach Artikel 15 eingesetzten internen Beratungsgruppen sowie die nach Artikel 14 Absatz 5 benannte Kontaktstelle der anderen Vertragspartei über solche Mitteilungen und Stellungnahmen unterrichten.

ARTIKEL 14

Sonderausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung und Kontaktstellen

1. Die Vertragsparteien setzen einen durch Teil VI dieses Abkommens geregelten Sonderausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung (Special Committee on Trade and Sustainable Development – im Folgenden „TSD-Ausschuss“) ein,

- a) der einmal jährlich oder unverzüglich auf Ersuchen einer der Vertragsparteien zusammentritt,

- b) dessen Vorsitz von Vertretern der Vertragsparteien auf geeigneter Ebene gemeinsam geführt wird und
- c) der dem WPA-Rat untersteht.

2. Der TSD-Ausschuss

- a) erleichtert, überwacht und überprüft die Durchführung dieses Anhangs,
- b) nimmt die in Artikel 18 genannten Aufgaben wahr,
- c) leistet einen Beitrag zur Arbeit des Ausschusses hoher Beamter in Bezug auf in diesem Anhang behandelte Angelegenheiten, einschließlich im Hinblick auf Fragen, die mit dem in Artikel 108 dieses Abkommens genannten WPA-Beratungsausschuss zu erörtern sind,
- d) prüft gemäß Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien alle sonstigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Anhang.

3. Der TSD-Ausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben; verzichtet er darauf, gilt für ihn sinngemäß die Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter.

4. Der TSD-Ausschuss veröffentlicht nach jeder Sitzung einen Bericht.

5. Um die Kommunikation und Koordination zwischen den Vertragsparteien über diesen Anhang betreffende Fragen zu erleichtern, benennt jede Vertragspartei bei Inkrafttreten dieses Abkommens innerhalb ihrer Verwaltung eine Kontaktstelle. Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten dieser Kontaktstelle mit. Die Vertragsparteien notifizieren einander unverzüglich jede Änderung dieser Kontaktdaten.

ARTIKEL 15

Interne Beratungsgruppen

1. Jede Vertragspartei beruft innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine neue interne Beratungsgruppe ein oder benennt eine bereits bestehende interne Beratungsgruppe. Die interne Beratungsgruppe berät die betreffende Vertragspartei in Angelegenheiten, die unter dieses Abkommen fallen. In ihr sind in einem ausgewogenen Verhältnis unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft vertreten, unter anderem in den Bereichen Wirtschaft, nachhaltige Entwicklung, Soziales, Menschenrechte, Umwelt und anderen Bereichen tätige nichtstaatliche Organisationen, Unternehmens- und Arbeitgeberverbände sowie Gewerkschaften. Die interne Beratungsgruppe kann zur Erörterung der Durchführung verschiedener Teile und Bestimmungen dieses Abkommens in unterschiedlichen Zusammensetzungen einberufen werden.
2. Jede Vertragspartei hält mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit ihrer internen Beratungsgruppe ab. Jede Vertragspartei berücksichtigt die Stellungnahmen oder Empfehlungen ihrer internen Beratungsgruppe zur Umsetzung dieses Abkommens.
3. Zur Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für die internen Beratungsgruppen veröffentlicht jede Vertragspartei die Liste der an ihrer internen Beratungsgruppe beteiligten Organisationen und die Kontaktstelle für diese interne Beratungsgruppe.
4. Die Vertragsparteien fördern die Interaktion zwischen ihren jeweiligen internen Beratungsgruppen, einschließlich ihrer Teilnahme an dem nach Artikel 108 dieses Abkommens eingesetzten WPA-Beratungsausschuss.

ARTIKEL 16

Streitvermeidung und -beilegung

1. Die Vertragsparteien unternehmen jegliche Anstrengungen, um etwaige Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Anwendung dieses Anhangs durch Dialog, Konsultationen, Informationsaustausch und Zusammenarbeit zu klären.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung dieses Anhangs nehmen die Vertragsparteien ausschließlich die nach den Artikeln 17 und 18 festgelegten Streitbeilegungsverfahren in Anspruch.

ARTIKEL 17

Konsultationen und Vermittlung

1. Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, finden die Artikel 110 und 111 dieses Abkommens Anwendung.
2. Die Konsultationen werden innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Eingang des Ersuchens bei der Beschwerdegegnerin eingeleitet und gelten neunzig (90) Tage nach Eingang des Konsultationsersuchens als abgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nicht vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

3. Bei Konsultationen, die sich auf Bestimmungen der in diesem Anhang genannten multilateralen Übereinkünfte oder Instrumente beziehen, berücksichtigen die Vertragsparteien Informationen der IAO oder einschlägiger Organisationen oder Gremien, die im Rahmen multilateraler Umweltübereinkünfte eingerichtet wurden, um die Kohärenz zwischen der Arbeit der Vertragsparteien und der Arbeit dieser Organisationen oder Gremien zu fördern. Sofern dies relevant ist, holen die Vertragsparteien den Rat dieser Organisationen oder Gremien oder anderer Sachverständiger oder Gremien ein, die sie für geeignet halten. Zudem kann jede Vertragspartei gegebenenfalls die Stellungnahmen der nach Artikel 15 eingerichteten internen Beratungsgruppen oder sonstige Sachverständigengutachten einholen.
4. Jede von den Vertragsparteien erreichte Entscheidung wird öffentlich zugänglich gemacht.

ARTIKEL 18

Streitbeilegung

1. Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, finden die Artikel 112 bis 115, Artikel 116 Absätze 1, 3, 4 und 5, die Artikel 119 bis 124, Artikel 125 Absätze 2 und 3 sowie die Artikel 126 und 127 dieses Abkommens Anwendung.
2. Der nach Artikel 14 eingerichtete TSD-Ausschuss stellt spätestens sechs (6) Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit mindestens fünfzehn (15) Personen auf, die willens und in der Lage sind, bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Anhang als Schiedsrichter zu fungieren. Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen: je eine Teilliste mit Schiedsrichtern der jeweiligen Vertragspartei, ferner eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und als Vorsitzende des Schiedspanels zur Verfügung stehen. Auf jeder Teilliste sind mindestens fünf (5) Personen aufzuführen. Der TSD-Ausschuss sorgt dafür, dass die Liste nach Maßgabe der Geschäftsordnung immer auf dem besagten Stand gehalten wird.

3. Die Schiedsrichter müssen über einschlägige Kenntnisse oder Fachwissen im Arbeitsrecht oder Umweltrecht, in den in diesem Anhang behandelten Belangen oder auf dem Gebiet der Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen internationaler Übereinkünfte verfügen. Sie müssen unabhängig sein, in persönlicher Eigenschaft handeln und dürfen weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch der Regierung einer Vertragspartei nahe stehen; zudem sind sie an den Verhaltenskodex im Anhang der Geschäftsordnung gebunden, welche der WPA-Rat nach Artikel 125 Absatz 4 innerhalb von sechs (6) Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu verabschieden hat.

4. Wird das Schiedspanel nach dem Verfahren gemäß Artikel 113 zusammengesetzt, so werden die Schiedsrichter aus dem Kreis der betreffenden Personen in den in Absatz 2 genannten Teillisten ausgewählt.

5. Im Hinblick auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einhaltung multilateraler Übereinkünfte und Instrumente, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird, sollten vom Schiedspanel angeforderte Informationen oder Sachverständigengutachten nach Artikel 121 auch Informationen und Ratschläge der IAO oder einschlägiger Gremien oder Organisationen, die im Rahmen multilateraler Umweltübereinkünfte eingerichtet wurden, umfassen.

6. Die Beschwerdegegnerin unterrichtet ihre nach Artikel 15 eingesetzte interne Beratungsgruppe spätestens 21 Tage nach Zustellung der Entscheidung des Schiedspanels über die Vollzugsmaßnahmen, die sie nach Artikel 115 Absatz 4 dieses Abkommens ergriffen hat oder zu ergreifen beabsichtigt.

7. Der TSD-Ausschuss überwacht die Umsetzung der Vollzugsmaßnahmen. Die internen Beratungsgruppen können dem TSD-Ausschuss diesbezüglich Bemerkungen übermitteln.